

KAMMERGERICHT



Jahresbericht **2014**

Die Präsidentin des Kammergerichts | Elßholzstraße 30-33 | 10781 Berlin

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort.....	3
II. Rechtsprechung.....	5
1. Zuständigkeiten.....	5
2. Interessante Entscheidungen.....	6
III. Kammergerichtsleben.....	19
1. Verein Forum Recht und Kultur	19
2. Internationale Gäste	24
3. Sonstige Veranstaltungen	25
IV. Das Kammergericht in Zahlen.....	28
1. Personal des Kammergerichts.....	28
2. Verfahren.....	29
3. Neu eingestellte Proberichterinnen und Proberichter..	30
4. Haushalt.....	30
V. Impressum.....	34

I. Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

der Jahresbericht 2014 liegt vor und ich freue mich, Ihnen damit einen Einblick in das Wirken des Kammergerichts zu ermöglichen. An erster Stelle steht natürlich die Rechtsprechung, durch die in vielfältiger Weise eine Auseinandersetzung mit dem politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben der Hauptstadt erfolgt ist. Ob Suhrkamp-Verlag, Flughafen BER Berlin-Brandenburg, Mindestlohn-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder die Frage, ob die biologische Mutter eines Kindes auch sein Vater sein kann: Die Themen sind kennzeichnend für Berlin und spannend in den darin aufgeworfenen rechtlichen Fragen.



Auch die im Jahr 2014 durchgeführten Veranstaltungen zeigen die Auseinandersetzung mit vielen interessanten Themen, ob es nun um historische oder aktuelle Aspekte, um Nationalsozialismus, den Fall der Mauer 1989 oder das Spannungsfeld Islam und Rechtsstaat ging. Eine ganz besondere Ehre war es für das Kammergericht, als im Dezember 2014 im Plenarsaal die israelische Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem durch den Botschafter des Staates Israel in Deutschland, Yakov Hadas-Handelsman, den Maler Otto Pankok, seine Ehefrau Hulda Pankok sowie den Pfarrer Joseph Emonds, die mit persönlichem Einsatz und unter Gefährdung des eigenen Lebens Juden während des II. Weltkrieges geholfen hatten, posthum mit dem Titel „Gerechte unter den Völkern“ ehrte.

2014 bot aber auch in musikalischer Hinsicht viele Höhepunkte: ein Konzert des Konzerthausorchesters und sowie eines des E.T.A.-Hoffmann-Orchesters jeweils im Plenarsaal ebenso wie ein Auftritt von LAFERWA an einem ganz besonderen Ort im Kammergericht.

Neugierig geworden? Dann freuen Sie sich auf die folgenden Seiten, auf denen ergänzend auch über alle anderen wesentlichen Details und Zahlen des Kammergerichtslebens informiert wird.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre Monika Nöhre
Präsidentin des Kammergerichts

II. Rechtsprechung

1. Zuständigkeiten

Für etliche Verfahrensbeteiligte bedeutet der Prozess vor dem Kammergericht die zweite oder dritte Chance in ihrer Gerichtssache. In vielfältiger Weise führt der Rechtsweg von den Berliner Amtsgerichten bzw. dem Landgericht in das Gericht am Kleistpark.

Hier überprüfen Zivil- und Strafsenate die Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte. Zuweilen ist das Kammergericht selbst in erster Instanz zuständig: in Zivilsachen in Musterverfahren zum Kapitalanlegerschutz oder im Freigabeverfahren, das ein Eilverfahren im Zusammenhang mit aktienrechtlichen Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse ist, und in Strafsachen z.B. in Spionage- oder Terrorismusprozessen, d.h. in Staatsschutzsachen.



Kirschbaumblüte in der Elßholzstraße

Das breite Spektrum juristischer Themen, über die im Kammergericht verhandelt und entschieden wird, ist im Geschäftsverteilungsplan sichtbar, der im Internet veröffentlicht ist. Er regelt die Zuständigkeit der Senate, denen zum Teil auch Sondergebiete zugewiesen sind wie z.B. Miet-, Verkehrs-, Bau-, Presse-, Handels- oder Familienrecht, aber auch Kartell- und Vergabesachen und Marken- und Patentrechtssachen. Zugleich gibt es besondere Senate, die mit Beisitzern aus den jeweiligen Fachgebieten besetzt sind, so die Senate für Notarsachen bzw. für Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatersachen.

2. Interessante Entscheidungen aus dem Jahr 2014

Das Kammergericht hat in einer Vielzahl von Rechtsfällen Urteile und Beschlüsse verfasst. Für das Jahr 2014 weist die juristische Datenbank juris 345 veröffentlichte Entscheidungen des Kammergerichts in Zivil- und Strafrechtsfällen aus (Stand: Juni 2015). In der Datenbank Berlin-Brandenburg, die frei zugänglich ist, ließen sich 2014 insgesamt 245 Entscheidungen des Kammergerichts ebenfalls aus dem Bereich des Zivil- und Strafrecht abrufen (<http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/page/sammlung.psml/bs/10/>).



28. Zivilsenat mit VPräs'inKG Forkel, Ri'inKG Voigt und Ri'inKG Grohmann

Nachfolgend einige interessante Entscheidungen¹ der Senate des Kammergerichts aus dem Jahr 2014:

¹ Nicht alle Entscheidungen sind rechtskräftig
Seite | 6

- **Biologische Mutter bleibt im Verhältnis zum Kind Mutter und nicht Vater, 1. Zivilsenat, Beschluss vom 30. Oktober 2014, Az. 1 W 48/14**

Der 1. Zivilsenat hatte sich in einem Beschwerdeverfahren mit der Frage zu beschäftigen, ob eine gebärende Person für ihr Kind als Mutter zu gelten hat oder ob eine Eintragung als Vater zulässig ist. Eine ursprünglich als Frau geborene Person ließ ihre weiblichen Vornamen im Jahr 2010 in männliche ändern und ist aufgrund rechtskräftigen Beschlusses des Amtsgerichts Schöneberg vom 11. April 2011 als dem männlichen Geschlecht zugehörig anzusehen. Nach Absetzung von Hormonen gebar die Person im Frühjahr 2013 ein Kind und begehrte ihre Eintragung im Geburtenregister als Kindesvater mit den neuen männlichen Vornamen. Das Amtsgericht Schöneberg hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2013 das Standesamt angewiesen, die Gebärende als Kindesmutter mit den ursprünglichen weiblichen Vornamen einzutragen. Dagegen richtete sich die Beschwerde des Betroffenen und des Kindes, die das Kammergericht mit Beschluss vom 30. Oktober 2014 zurückgewiesen hat. Nach Sinn und Zweck von § 5 Abs. 3 und § 11 Transsexuellengesetz bleibe der Status des Betroffenen als Vater oder Mutter im Verhältnis zum leiblichen Kind unberührt von einer Geschlechtsänderung. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Elternteils werde im Hinblick auf die Ordnungsfunktion des Personenstandsrechts und die Grundrechte des Kindes nicht verfassungswidrig eingeschränkt.

- **Keine Freundschaftsanfragen ohne Einwilligung des kontaktierten Verbrauchers bei Facebook: 5. Zivilsenat, Urteil vom 24. Januar 2014, Az. 5 U 42/12**

Der 5. Zivilsenat des Kammergerichts hatte über verschiedene Werbepraktiken des Unternehmens Facebook Ireland Limited zu entscheiden. Nachdem das Landgericht der Klage eines Verbraucherschutzvereins auf Unterlassung der Versendung von bestimmten E-Mails und der Verwendung bestimmter Klauseln stattgegeben hatte, bestätigte das Kammer-

gericht im Ergebnis und weitgehend auch in den Gründen das erstinstanzliche Urteil. Die Versendung von durch Facebook generierte E-Mails im Zusammenhang mit der Anmeldeprozedur „Freunde finden“ stelle eine unzumutbar belästigende und damit unerlaubte Werbung dar, die ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten versandt worden sei. Der Nutzer habe jedenfalls bis zu einer behaupteten Änderung des Anmeldeverfahrens am 2. November 2010 nicht erkennen können, dass aufgrund seiner Einwilligung nicht nur schon bei Facebook registrierte Freunde gesucht, sondern auch nicht registrierte Personen per E-Mail angesprochen würden. Hierfür hafte Facebook als „mittelbare Täterin“,



Ansicht vom Kleistpark

auch wenn der Versand letztlich auf die Eingabe der E-Mail-Adressen durch einen Dritten zurückgehe. Gleiches gelte für die in diesem Zusammenhang verschickten Erinnerungs-E-Mails. Die Gestaltung des Internetauftritts nach Betätigung des Buttons „Freunde finden“ verstoße sowohl gegen das Wettbewerbsrecht als auch gegen das Datenschutzrecht. Datenschutzrechtlich fehle die erforderliche freie Einwilligung in die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Werbezwecke.

Der Senat bestätigte auch das erstinstanzliche Verbot der Verwendung verschiedener von Facebook verwendeter Vertragsklauseln: Diese seien unwirksam. Inhaltlich betrafen die Klauseln das Nutzungsrecht von Facebook an allen dort eingestellten Inhalten der Nutzer, die unter die Rechte an geistigem Eigentum fielen (z.B. Fotos und Videos), die Werbung auf Facebook, die Möglichkeit einseitiger Änderungen der vertragli-

chen Rechte und Pflichten durch Facebook, die einseitige Beendigung der Nutzung von Facebook-Diensten sowie den Datenschutz.

▪ **Sturz aus dem Krankenhausfenster: 20. Zivilsenat, Urteil vom 10. Februar 2014, Az. 20 U 236/12**

Dem 20. Zivilsenat lag ein besonders tragischer Fall zur Entscheidung vor. Es ging um die Frage, welche Schutzpflichten einem Krankenhaus bei Aufnahme von psychisch erkrankten Patienten obliegen. Der Ehemann seiner durch Suizid verstorbenen Ehefrau machte Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen gegen ein Krankenhaus und eine dort behandelnde Ärztin geltend. Die nachfolgend Verstorbene hatte sich am 25. Dezember 2008 an beiden Handgelenken tiefe Schnittwunden zugefügt und wurde in dem verklagten Krankenhaus, bei dem sie als Notfall eingeliefert worden war, sogleich operativ behandelt und danach stationär mit der Anordnung einer 1:1-Betreuung aufgenommen. Am Abend des nächsten Tages sprang die Ehefrau des Klägers in Anwesenheit der ebenso verklagten Ärztin aus dem im 6. Stock gelegenen Fenster ihres Zimmers und verstarb. Das Kammergericht hielt zwar fest, dass grundsätzlich eine Verpflichtung eines Krankenhauses bestehe, seine Patienten vor selbstschädigenden Handlungen ebenso zu schützen wie vor einer Schädigung Dritter. Diese Pflicht sei jedoch begrenzt durch das Erforderliche und die Vorhersehbarkeit einer akuten Suizidgefährdung für das Krankenhauspersonal im Sinne einer Betrachtung ex ante. Im konkreten Fall verneinte das Kammergericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens ein solches Gefährdungspotential. Allein die latent bestandene Gefahr eines Suizids habe nicht die Verpflichtung ausgelöst, besondere Schutzvorkehrungen zu ergreifen oder zu ermöglichen, die Patientin in einer tiefer gelegenen Krankenhausetage unterzubringen.

▪ **Bequemlichkeit eines Passanten lässt Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen entfallen: 11. Zivilsenat, Urteil vom 23. April 2014 , 11 U 12/13**

Der 11. Zivilsenat hatte darüber zu befinden, in welchem Umfang eine Streupflicht bei Glätteis auf einem öffentlichen Gehweg besteht. Nach § 3 Abs. 1 StrRG Berlin a.F. war der Schnee auf dem Gehweg grundsätzlich in einer für

verkehr erforderlichen Breite von mindestens einem Meter zu beseitigen. Im vorliegenden Fall machte der Kläger Schadensersatzgeldansprüche geltend, die die die Schneeräumungspflicht übernommen



Kirschbaumblüte in der Elßholzstraße

den Fußgängerlichen Breite einem Meter zu entscheiden ein Passant und Schmerzensaufgrund eines Gehweg geschäft, die die die mungspflichtigen hatte, geltend.

Seine Klage blieb in zweiter Instanz erfolglos. Nach den Feststellungen des 11. Zivilsenats war der Gehweg in einer Breite von 1,50 m gestreut worden. Soweit der Kläger aus Bequemlichkeit und zur Abkürzung einen Weg außerhalb des gestreuten Bereichs genommen hatte, sei dies auf eigenes Risiko erfolgt und führe nicht zu einer Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen, da dem Kläger zuzumuten war, die gestreute Fläche zu nutzen.

▪ **Ehegattinnengesellschaft mit Bezug zu den Philippinen: 23. Zivilsenat, Urteil vom 30. Juni 2014, 23 U 98/12**

Dem 23. Zivilsenat oblag es, über Ansprüche eines deutschen Ehemannes als Kläger, der seit 1981 mit einer philippinischen Staatsangehörigen verheiratet war, zu entscheiden. Nachdem die Eheleute sich getrennt hatten, erhob der Kläger im Jahre 2008 Klage gegen seine Ehefrau und forderte die Herausgabe eines Erlöses, den sie durch den Ver-

kauf zweier auf den Philippinen gelegenen Grundstücke erzielt hatte, und die Auszahlung von Mieteinnahmen aus dort befindlichen Immobilien. Die insgesamt drei Grundstücke hatte die Beklagte von einem philippinischen Finanzanlageinstitut auf Grund von im Jahre 1998 getroffenen Vergleichsvereinbarungen zum Ausgleich von Verbindlichkeiten als ihr Alleineigentum erhalten. Ein Grundstückserwerb durch den Kläger war ausgeschlossen gewesen, weil die philippinische Verfassung einen Grunderwerb durch Ausländer verbietet.



Detail der Standuhr im Präsidentenzimmer

Der Kläger machte geltend, die Beklagte sei seine Treuhänderin gewesen; wirtschaftlich hätten ihm sowohl die Guthaben der für die Immobilien geführten Konten als auch die Grundstücke allein gehört, und forderte die Zahlung von ca. 750.000,00 EUR. Die Beklagte wandte ein, die Grundstücke seien u.a. zur Kompensation eigenmächtiger Entnahmen des Klägers aus einer gemeinsamen Handelsgesellschaft übertragen worden; außerdem habe sie mangels Unterhaltszahlung des Klägers seit 2007 Erlöse und Mieten für den Unterhalt der drei gemeinsamen Kinder benötigt.

Der 23. Zivilsenat ging von der Anwendung deutschen Rechts aus und verneinte den Abschluss eines Treuhandvertrages, der allein den Vermögensinteressen des Klägers habe dienen sollen. Der klägerische Vortrag sei im Hinblick auf die bei einer Vermögensverwaltung entstehenden Pflichten des verwaltenden Ehegatten zur Befolgung von Weisungen, Auskunftserteilung, Rechenschaftslegung, Herausgabe des Erlang-

ten und zur Haftung auf Schadensersatz bei Verstößen gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung nicht ausreichend. Vielmehr sei nach Abwägung aller Umstände davon auszugehen, dass eine sog. Ehegatteninnengesellschaft vorgelegen habe. Diese sei dann anzunehmen, wenn Ehegatten über Jahre hinweg planvoll und zielstrebig gemeinsam am Aufbau eines Vermögens gearbeitet haben, um aus dessen Erträgen zu leben und daraus auch weiteres Vermögen zu bilden. Aufgrund der Auseinandersetzungsrechnung ergebe sich ein Ausgleichsanspruch des Klägers in Höhe von ca. 270.000,00 EUR.

▪ **Bearbeitungsentgelt von 25,00 EUR bei Flugstornierung unzulässig: 5. Zivilsenat, Urteil vom 12. August 2014, 5 U 2/12**

Das Kammergericht hat aufgrund der Klage eines bundesweiten Verbandes zum Schutz von Verbrauchern einer Fluggesellschaft untersagt, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein gesondertes Bearbeitungsentgelt von 25,00 EUR für die Bearbeitung und Abwicklung nicht angetretener oder stornierter Flüge, die zum Spartarif gebucht worden waren, zu erheben. Es handele sich bei dem Entgelt um eine der Inhaltskontrolle unterliegende Preisnebenabrede. Diese sei unwirksam, denn es liege eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher vor, da die Fluggesellschaft nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt sei, im Falle der Stornierung eines im Spartarif gebuchten Fluges neben dem beanstandeten Bearbeitungsentgelt zusätzlich den vereinbarten Flugpreis abzüglich etwaig ersparter Aufwendungen ersetzt zu verlangen.



Kronleuchter im Präsidentenzimmer

▪ **Suhrkamp-Verlag beschäftigt erneut die Gerichte: 14. Zivilsenat, Urteil vom 26. August 2014, 14 U 124/12**

Nachdem die Gesellschafter des Suhrkamps-Verlag bereits in diversen anderen Verfahren gerichtlichen Rechtsschutz begehrt hatten, wies nunmehr der 14. Zivilsenat des Kammergerichts in einem Berufungsverfahren – in Abänderung der Vorinstanz - eine Klage der Minderheitsgesellschafterin ab, bei der es um die Wirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der beklagten GmbH vom 17. November 2011 ging. Die Gesellschaft hatte die Geschäftsführung der Beklagten für das Geschäftsjahr 2010 zu entlasten und es abgelehnt, die Geschäftsführung aus wichtigem Grund von der Geschäftsabzuberufen. Die Klägerin wandte sich im Wege der Anfechtungs- und Beschlussfeststellungsklage letztlich vergeblich gegen die vorgenannten Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung.



Büste von Samuel v. Cocceji

Das Kammergericht bejahte die formelle Rechtmäßigkeit der Beschlüsse. Auch materiell seien die Beschlüsse nicht zu beanstanden. Gesellschafter hätten bei der Entscheidung über die Entlastung des Geschäftsführers einen weiten Ermessensspielraum. Seine Begrenzung ergebe sich aus dem Gesellschaftsinteresse. So könne ein Mehrheitsgesellschafter seine Mehrheitsmacht missbrauchen, wenn durch die Entlastung schwere Pflichtverletzungen des Geschäftsführers gedeckt würden und der Gesellschaft Schaden zugefügt werde. Im vorliegenden Fall sei nicht von einem solchen Missbrauch auszugehen. Der Entlastungsbeschluss sei nicht unvertretbar, da die von der Klägerin geltend gemachten Vorwürfe gegen die Handlungen der Geschäftsführerin im Bereich des Han-

delns für die eigentlichen Verlags-Kommanditgesellschaften angesiedelt seien. Eigenständige unmittelbare Pflichtverletzungen für den Bereich der Beklagten in ihrer Gesellschafter- und Holdingfunktion für das Jahr 2010 seien nicht ersichtlich und auch ein eigenständiger Schaden der Beklagten selbst sei nicht hinreichend dargelegt. Ebenso sei vertretbar gewesen, dem Beschluss über die Verpflichtung der Beklagten zur Abberufung der Geschäftsführerin nicht zuzustimmen.

▪ **Probleme beim Bau des Flughafens BER Berlin-Brandenburg erreichen auch das Kammergericht: 1. Senat für Wirtschaftsprüfersachen, Beschluss vom 6. Oktober 2014, Az. 1 AR 1/14 (WSt)**

Die Probleme des immer noch nicht eröffneten Flughafens Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER) machten auch vor dem Kammergericht nicht halt. Der 1. Senat für Wirtschaftsprüfer- und Steuerbersatersachen, der zugleich Beschwerdesenat gemäß § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (UntAG Bln) ist, hatte über eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Tätigkeit des 1. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Aufklärung der Ursachen, Konsequenzen und Verantwortung für die Kosten- und Terminüberschreitungen des Flughafens zu entscheiden. Der Ausschuss als Antragsteller hatte nach dem Untersuchungsauftrag Fragen der Flughafenplanung, des Informationsflusses und der Kontrolle, der Vergabe- und Bauphase, der Absagen angekündigter Inbetriebnahmen sowie Gesichtspunkte der Kostenentwicklung des Projekts zu klären.

In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, ein im Auftrag der Planungsgemeinschaft erstelltes Gutachten über Störungen des Projektablaufs und deren Auswirkungen und über die Gründe für die Absagen der zum 30. Oktober 2011 und 3. Juni 2012 angekündigten Inbetriebnahmen des Flughafens als Beweismittel heranzuziehen. Das Gutachten

sollte sich im Gewahrsam der Antragsgegnerin zu 1), die der Planungsgemeinschaft als Mitglied angehörte, befinden.

Da die Antragsgegnerin dem Antragsteller nur eine elektronische Datei des Gutachtens mit zahlreichen Schwärzungen bzw. Weißungen zur Verfügung

Landgericht
Antragstellung der Antragsgegnerin zu 1) und räume des Antragsgegners zu 2) als vertretungsberechtigter Gesellschafter der Antragsgegnerin zu 1) zum Zwecke der Beschlagnahme des ungeschwärzten Gutachtens an. Am 25. Oktober 2013 wurden die Maßnahmen im Zuge dessen in vollständiger Form in Pa-



Treppenhaus zur ehemaligen Präsidentenwohnung

stellte, ordnete das Landgericht Berlin auf Antrag des Antragstellers die Durchsuchung der Geschäftsräume der Antragsgegnerin zu 1) und räume des Antragsgegners zu 2) als vertretungsberechtigter Gesellschafter der Antragsgegnerin zu 1) zum Zwecke der Beschlagnahme des ungeschwärzten Gutachtens an. Am 25. Oktober 2013 wurden die Maßnahmen im Zuge dessen in vollständiger Form in Pa-

Form in Pa-
tei auf einem USB-Stick gespeichert sichergestellt. Zu einem Betreten der Privatwohnung des Antragsgegners zu 2) kam es nicht mehr. Mit ihren Beschwerden rügten die Antragsgegner die Rechtmäßigkeit der angeordneten Beschlagnahme bzw. Durchsuchungen und die Herausgabe der sichergestellten Unterlagen an den Untersuchungsausschuss.

Das Kammergericht verwarf mit einem über 40-seitigen Beschluss die Beschwerde der Antragsgegnerin zu 1) vollständig als unbegründet und die des Antragsgegners zu 2) zum überwiegenden Teil. Die Voraussetzungen für die vom Landgericht beschlossene Anordnung der Beschlagnahme des ungeschwärzten Gutachtens und dessen Herausgabe an den

Untersuchungsausschuss gemäß § 18 Abs. 1 und 4 UntAG Bln hätten vorgelegen. Lediglich die Anordnung der Durchsuchung der Privaträume des Antragsgegners zu 2) sei rechtswidrig gewesen, da keine konkreten Anhaltspunkte für die Vermutung vorgelegen hätten, dass sich das Gutachten dort hätte auffinden lassen können.

▪ **Ansehen unseres Nachbarn Polen wieder hergestellt: 6. Zivilsenat, Urteil vom 31. Oktober 2014, Az. 6 U 54/14**

Der 6. Zivilsenat hatte zu beurteilen, ob allein der Umstand, dass ein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug mit Einbruchsspuren in Polen aufgefunden wird, den Beweis eines Diebstahls zulässt. Die Klägerin be-



Treppenhaus zur ehemaligen Präsidentenwohnung

gehrte Versicherungsleistungen aus einem mit der beklagten Versicherung für einen Pkw BMW M 3 Cabrio geschlossen Kaskoversicherungsvertrag und behauptete dazu, das Fahrzeug sei im Mai.2012 auf dem Mittelstreifen des Kaiserdamms in Berlin gestohlen worden. Ca. ein Jahr

später wurde das Fahrzeug in Polen in aufgebrochenem Zustand ohne Kennzeichen, mit gefälschter Fahrzeugident-Nummer, abgeschliffenen Federdomen und mit einem um 20.000 Fahrkilometer erhöhten Tachostand aufgefunden. Das Kammergericht stellte fest, dass der Vollbeweis des Diebstahls nicht schon wegen der vorgenannten Umstände geführt worden sei. Denn diese Tatsachen würden für sich nichts darüber aussagen, ob das Fahrzeug unfreiwillig durch Diebstahl nach Polen gelangt sei.

▪ **Anfechtungsrecht des vermeintlich biologischen Vaters: 3. Familiensenat, Beschluss vom 3. November 2014, Az. 3 UF 65/14**

In einem Anfechtungsverfahren hatte der 3. Senat für Familiensachen über ein Anfechtungsrecht des vermeintlichen biologischen Vaters, dem Antragsteller, zu entscheiden. Dieser hatte behauptet, mit der Kindesmutter von 2002 bis 2009 eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft geführt und regelmäßigen sexuellen Kontakt mit ihr gehabt zu haben. Die Kindesmutter, die zwischen 2004 und 2009 drei Kinder geboren hat, ist seit 2011 mit einem anderen Mann verheiratet, der nachfolgend seine Vaterschaft zu diesen Kindern mit Zustimmung der Kindesmutter vor dem zuständigen Standesamt anerkannt hat. Der Antragsteller hat in dem vorliegenden Beschwerdeverfahren die Vaterschaft des rechtlichen Vaters zu der ältesten Tochter angefochten. Das Familiengericht hat den Antrag nach Durchführung eines Anhörungstermins ohne Einholung eines genetischen Abstammungsgutachtens zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte Beschwerde wies das Kammergericht zurück. Dem Antragsteller stehe ein Recht zur Anfechtung der bestehenden rechtlichen Vaterschaft bereits deswegen nicht zu, weil zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung im Sinne von § 1600 Abs. 4 BGB bestehe, da er die Verantwortung für das Kind trage und auch schon in der Vergangenheit getragen habe. Auf die Ausgestaltung bzw. Intensität der früheren Beziehung des Antragstellers zu dem Kind komme es nicht an. Maßgebend seien allein die aktuellen Verhältnisse und die derzeit gelebte soziale Wirklichkeit, die es im Interesse des Kindeswohls zu schützen gelte.

Sofern der Anfechtende die Vermutung des § 1600 Abs. 4 BGB nicht ausräumen könne, scheidet die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die wahren Abstammungsverhältnisse aus. Dies sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäi-

schen Gerichtshofs für Menschenrechte mit dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG und Art 8 EMRK vereinbar.

▪ **Kein Schadensersatz durch Mindestlohn-Verordnung: 9. Zivilsenat, Urteil vom 18. November 2014, Az. 9 U 113/13**

Über Amtshaftungsansprüche eines Postzustelldienstleisters hatte der 9. Zivilsenat des Kammergerichts zu entscheiden. Die Klägerin forderte von der Bundesrepublik Schadensersatz in Höhe von mehr als 5 Mio. EUR und führte dazu aus, aufgrund der nach ihrer Auffassung rechtswidrigen Mindestlohn-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales habe sie ab dem 1. Januar 2008 ihren Briefzustellern einen zu hohen Lohn zahlen

müssen. Das Kammergericht verneinte Schadensersatzansprüche der Klägerin. Es könne offen bleiben, ob die von dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassene Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Branche



Details der Wandmalerei in der ehemaligen Präsidentenwohnung

Briefdienstleistungen vom 28. Dezember 2007 (BriefArbbV) materiell rechtswidrig gewesen sei, weil eine nach Art. 80 Abs. 1 GG erforderliche Ermächtigungsgrundlage gefehlt habe. Denn insoweit würde es jedenfalls an der Drittbezogenheit einer Amtspflichtverletzung fehlen. Soweit das Ministerium die Durchführung des nach § 1 Abs. 3a Satz 2 AEntG a.F. vorgesehenen Anhörungsverfahrens zu Lasten der Klägerin unterlassen habe, sei der Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden nicht gegeben. Es bestehe keine tatsächliche Vermutung oder Wahrscheinlichkeit, dass eine Anhörung der Beteiligten im Rahmen

eines Normsetzungsverfahrens dazu geführt hätte, dass deren Interessen und insoweit vertretenen Rechtsansichten sich durchgesetzt und eine bestimmte Normsetzung hervorgebracht hätten.

▪ **aus Fehlern lernen? - 3. Strafsenat, Urteil vom 24. November 2014, Az. (3) 121 Ss 155/14)**

Ein Autofahrer war bereits im Jahr 2009 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr verurteilt worden war. Nicht einmal vier Jahre später saß er erneut mit einer Blutalkoholkonzentration von diesmal mindestens 1,8 Promille am Steuer eines PKW und schlief beim Warten an einer innerstädtischen Ampel, die zunächst Rotlicht zeigte, ein. Erst nach einigen Schaltphasen konnte er durch andere Verkehrsteilnehmer geweckt werden. Zugleich wurde auch die Polizei auf ihn aufmerksam und es folgte ein Strafverfahren diesmal wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr. Das Kammergericht hatte in revisionsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken gegen die von dem Tatgericht gezogene Schlussfolgerung, eine knapp vier Jahre zurückliegende Vorverurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr habe den Angeklagten so nachdrücklich gewarnt, dass er bei der neuerlichen Tat seine alkoholbedingte Fahrunsicherheit zumindest billigend in Kauf genommen habe und damit bedingter Vorsatz vorliege.

III. Kammergerichtsleben

1. Verein Forum Recht und Kultur e.V.

Der Verein Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V. hat auch im Jahr 2014 mit spannenden und interessanten Veranstaltungen Einblicke in verschiedenste Bereiche der Kultur ermöglicht.

Das Jahr startete am **30. Januar 2014** mit einem Vortrag des Rechtshistorikers Prof. Dr. Rainer Schröder (Humboldt-Universität) und des Rechtsanwalts

Dr. Fabian Schroth über das Thema "Wie die Kammerrichter den Kindsmord verhindern wollten".

Am **24. Februar 2014** setzten sich Frau Prof. Dr. Langenfeld (Universität Göttingen) und Herr Vizepräsident des Amtsgerichts Tiergarten Prof. Dr. Dr. Scholz (Honorarprofessor an der FU Berlin) mit dem Spannungsfeld „Islam und Rechtsstaat“ auseinander.

Besonders bewegend war der Vortrag am **10. April 2014** von Helmuth Caspar von Moltke, der aus den Abschiedsbriefen "Außer dem Leben können sie Dir ja nichts nehmen!" von Freya und Helmuth James von Moltke vorlas.



Helmuth Caspar von Moltke

Das 25. Jahr des Mauerfalls wurde auch vom Verein mit einer Veranstaltung

am **1. September 2014** im Casino des Abgeordnetenhaus von Berlin gewürdigt. Mit dem ehemaligen Regierenden Bürgermeister von Berlin Walther Momper konnte ein Zeitzeuge gewonnen werden, der aus erster Hand und in gewohnt spannender Weise von den Ereignissen um den 9. November 1989 berichtete und dessen Vortrag eine beeindruckende Zahl von Zuhörern fand.



Monika Nöhre und Walther Momper

Am **29. September 2014** eröffneten der Senator für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin Thomas Heilmann, die Ministerin für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt Prof. Dr. Angela Kolb und der Direktor



L.M. Peschel-Gutzeit, A. Kolb, M. Nöhre

des Stiftung Gedenkstätte Sachsen-Anhalt Dr. Kai Langer im Plenarsaal des Kammergerichts die Ausstellung "Justiz im Nationalsozialismus - Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes". Auf vielen Schautafeln setzte sich die als Gemeinschaftsprojekt verschiedener Bildungsträger konzipierte Wanderausstellung intensiv

mit der Geschichte der Justiz während der Zeit des Nationalsozialismus auseinander und beleuchtete die Rolle des Kammergerichts, das als oberstes Landesgericht für Preußen in Angelegenheiten des Hoch- und Landesverrats auch zuständig für Teile von Sachsen und Sachsen-Anhalt zuständig gewesen war. Die Ausstellung in der Eingangshalle des Kammergerichts war bis zum 12. November 2014 zu sehen.

Aus Anlass des 70. Jahres des Beginns der Prozesse gegen die Beteiligten am Umsturzversuch gegen Hitler vor dem Volksgerichtshofs sprach der Leiter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand Prof. Dr. Johannes Tuchel am **10. Oktober 2014** über dieses Thema auf Einladung von Prof. Dr. Robert von Steinau-Steinrück, dem Vorsitzenden der Stiftung 20. Juli 1944, und Präsidentin Monika Nöhre.



J. Tuchel, M. Nöhre, R. v. Steinau-Steinrück

Wenige Tage später am **14. Oktober 2014** folgte eine Veranstaltung über das Leben von Erich Hellmuth Jacoby, einem jüdischen Rechtsanwalt und Eisenbahngewerkschaftler in Berlin bis 1933, unter Beteiligung von dessen Tochter, der Botschafterin von Schweden Ruth Jacoby, des Rechtsanwalts Felix Schikorski als Mit-



A. Gottwaldt, N. Pester, R. Jacoby, F. Schikorski

herausgeber der Lebenserinnerungen, Alfred Gottwaldt, Oberkustos im Deutschen Technikmuseum, und der Verlegerin Dr. Nora Pester.

Zur Einstimmung in die Weihnachtszeit fanden gleich zwei musikalische Veranstaltungen am **4. Dezember 2014** statt:

• zur Mittagsstunde in guter alter Tradition das Nikolaussingen mit dem Chor der Katholischen Schule St. Franziskus

• und am Abend das Weihnachtskonzert mit dem E.T.A.-Hoffmann-Orchester unter der bewährten Leitung von Dinah Backhaus und Matthias Wildenhof.



E.T.A.-Hoffmann-Orchester

Es erklangen Werke u.a. von E.T.A. Hoffmann selbst, J.S. Bach, Mendelssohn-Bartholdy und Tschaikowsky und die Mitwirkenden erfreuten das Publikum mit ihrem wunderbaren Spiel.



M. Nöhre, H. Forkel, R. Rother

Die letzte Veranstaltung des Jahres war zugleich der Höhepunkt: Die israelische Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem ehrte am **15. Dezember 2014** im Plenarsaal des Kammergerichts mit einer Feierstunde posthum den Maler Otto Pankok und seine Ehefrau, die Journalistin Hulda Pankok, geborene Droste, sowie den Pfarrer Joseph Emonds posthum mit dem Titel „Gerechte unter den Völkern“. Die drei Geehrten hatten dem Maler Mathias Barz und dessen Ehefrau, die Schauspielerin Brunhilde Barz vor der Nazi-Verfolgung Zuflucht gewährt und konnten sie vor dem Holocaust retten.



Patensohn Emonds, Y. Hadas-Handelsman

Der Botschafter des Staates Israel in Deutschland Yakov Hadas-Handelsman überreichte stellvertretend an die Angehörigen der Geehrten eine Ehrenurkunde und eine Medaille von Yad Vashem.

⌘

Anschließend sprach der renommierte Professor Jan Philipp Reemtsma vom Hamburger Institut für Sozialforschung über das Thema "Zivilcourage damals und heute".



Th. Heilmann, M. Nöhre, Y. Hadas-Handelsman, H. Müller, A. Rav-On, J. Ph. Reemtsma, F. Springer

2. Internationale Gäste

Das Interesse internationaler Gäste und hochrangiger Delegationen an einem Besuch des Kammergerichts, seiner wechselvollen Geschichte und an der Führung von qualifizierten Fachgesprächen ist weiterhin ungebrochen.

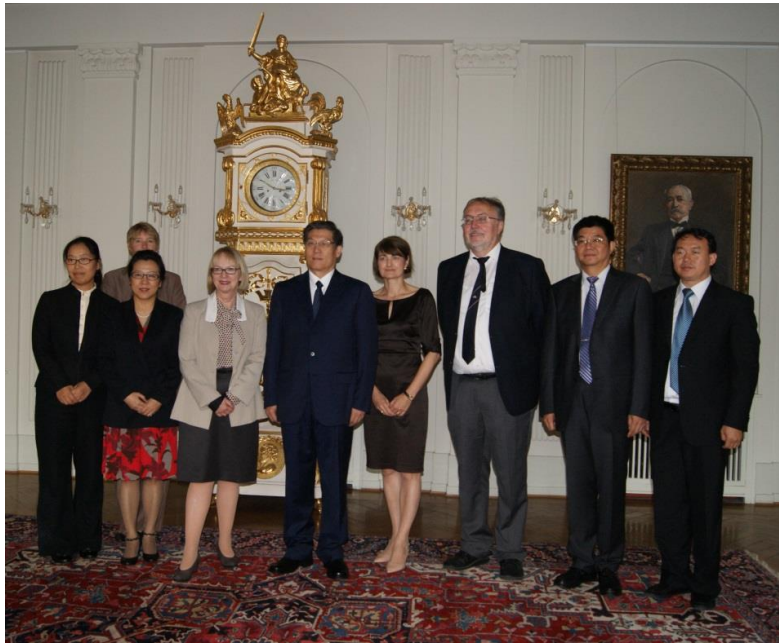
Am 3. Mai 2014 war der israelische Generalstaatsanwalt Yehuda Weinstein zu Gast im Kammergericht.

Am 17. Juni 2014 besuchte der albanische Justizminister Nasip Naço das Kammergericht.



M. Nöhre, N. Naço

Die Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung e.V. veranstaltete am 4. September 2014 im Rahmen ihrer Jahreskonferenz im Kammergericht im Zusammenwirken mit der American Board of Trivial Advocates eine „mock trial demonstration“. In diesem simulierten Gerichtsverfahren wurde der Ablauf einer zivilrechtlichen mündlichen Verhandlung nach amerikanischem Recht gezeigt.



M. Nöhre, Ping Mu, M. Lammer, M. Helle u.a.

Am 19. September 2014 begrüßte Frau Präsidentin Nöhre den Präsidenten des Beijing High People's Court Ping Mu und Begleiter; am 4. Dezember 2014 empfing sie die Justizministerin von Georgien Tea Tsulukiani.

Die Liste der Herkunftsländer der Besucher des Kammergerichts umfasste ferner Armenien, die chinesische Provinz Guangdong, den Jemen, Kirgisien und Südkorea; ebenso kamen eine Delegation von Richterinnen und Richtern des EJTN und der Präsident der American Bar Association, Mr. James Silkenat, zu Besuch.

3. Sonstige Veranstaltungen

LAFERWA im Heizungskeller

Das Kammergericht konnte im Jahr 2014 nicht nur klassischen Musikgenuss bieten, sondern auch ein Konzert von zwei Mitarbeitern, Richter am Kammergericht Klaus-Peter Hanschke und Erstem Justizhauptwachtmeister Christian Schirrmeister. Das Konzert fand am 27. Juni 2014 im Heizungskeller des Kammergerichts statt. In der durch Beleuchtung besonders in Szene gesetzten „Location“ mit Clubcharakter jubelten zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses ihren Kollegen zu, die mit Hits aus den 50er bis 80er Jahren für beste Stimmung sorgten.



K.-P. Hanschke, Ch. Schirrmeister

Ehrung eines Bundesministers

Am 24. Juli 2014 wurde der Israel-Jacobson-Preis der Union progressiver Juden in Deutschland (UpJ) an den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas verliehen. Der Preis wurde ihm zuerkannt in Würdigung seiner Verdienste um die Etablierung des Rosenberg-Projektes zur Aufarbeitung der NS-Belastungen des Bundesjustizministeriums in den Gründerjahren der Republik und insbesondere in Würdigung der Einbeziehung der Öffentlichkeit in dieses Projekt. Der ehemalige Botschafter des Staates Israel in Berlin Avi Primor hielt die Laudatio.

Konzerthausorchester im Kammergericht

Ein ganz besonderes Highlight entfiel auf das Kammergericht im Rahmen des Kiez-Konzert-Festivals, bei dem Musiker des Konzerthausorchesters in ganz Berlin an besonderen Orten spielten. Zum Abschluss dieser Woche konnten Berliner Firmen, Bürogemeinschaften und Institutionen einen Orchesterauftritt zur Mittagszeit in ihrer Arbeitsstätte gewinnen. Auf Initiative von Frau Vizepräsidentin Forkel bewarb sich das Kammergericht und gewann einen wunderba-

ren Auftritt am 8. September 2014. In einer für alle Beteiligten mit Begeisterung aufgenommenen Atmosphäre spielte das Konzerthausorchester im bis zum letzten Platz besetzten Plenarsaal und zeigte sein Können mit vielen bekannten Musikstücken von Mozart, Brahms, Tschaikowsky, Dvorak, Haydn und zum Abschluss mit dem „Radetzky“-Marsch von Strauss. Durch das Programm führte der Solohornist Premysl Vojta mit humorvollen Anmerkungen.

Betriebsausflug am 24. September 2014

Der jedes Jahr mit viel Engagement von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern organisierte Betriebsausflug hatte dieses Jahr das berühmte Kloster Neuzelle in Brandenburg als Ziel.

Bei mildem Herbstwetter und leichtem Sonnenschein



[Kloster Neuzelle in Brandenburg](#)

wurde die beeindruckende barocke Klosteranlage besichtigt. Auch eine Wanderung um die Schwerzkoer Mühle, eine Besichtigung der Klosterbrauerei, oder der klostereigenen Brennerei standen als Alternativen auf dem Programm.

IV. Das Kammergericht in Zahlen

1. Personal des Kammergerichts

a. Richterinnen und Richter

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	122	130	133	135	134	136	140	142	147
Frauen	46	51	48	56	55	56	59	58	63
Männer	76	79	85	79	79	80	81	84	84

b. Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	294	291	275	293	294	320	325	327	337
Frauen	214	214	201	212	209	236	245	248	258
Männer	80	77	74	81	85	84	80	79	79
Im Einzelnen:									
Höherer Dienst gesamt	4	4	4	4	4	3	3	3	3
Frauen	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Männer	3	3	3	3	3	2	2	2	2
Gehobener Dienst gesamt	97	98	100	100	97	110	113	116	125
Frauen	61	62	62	61	59	70	73	75	85
Männer	36	36	38	39	38	40	40	41	40
Mittlerer Dienst gesamt	166	167	147	161	164	179	182	181	183
Frauen	145	147	131	143	140	157	163	163	163
Männer	21	20	16	18	24	22	19	18	20
Einfacher Dienst gesamt	27	22	24	28	29	28	27	27	26
Frauen	7	4	7	7	9	8	8	9	9
Männer	20	18	17	21	20	20	19	18	17

2. Verfahren

a. Zivilrechtliche Berufungsverfahren

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bestand	3605	3586	3509	3513	3837	3946	3850	3958	3560
Eingänge	3868	3820	3867	3798	3952	4132	3960	3585	3194
Erledigungen	4008	3857	3954	3801	3640	4033	4076	3476	3592

b. Zivilrechtliche Beschwerdeverfahren

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Eingänge	2802	2921	3023	2754	2880	2907	2622	2787	2784

c. Familienrechtliche Beschwerdeverfahren (bis 2008 Berufungen) gegen Endentscheidungen

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bestand	518	555	604	585	655	864	694	650	766
Eingänge	1043	996	988	959	1322	1832	1431	1473	1617
Erledigungen	1056	964	940	982	1252	1628	1602	1517	1501

d. Familienrechtliche (ab 2009: sonstige) Beschwerdeverfahren

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Eingänge	1621	1667	1575	1458	1583	1625	1883	1669	1696

e. Strafrechtliche Revisionsverfahren

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bestand	77	79	44	56	44	52	37	28	41
Eingänge	425	482	447	468	456	486	446	421	416
Erledigungen	427	480	482	456	468	478	461	430	403

f. Rechtsbeschwerden Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Eingänge	267	278	319	348	371	357	358	353	333

3. Neu eingestellte Proberichterinnen und Proberichter

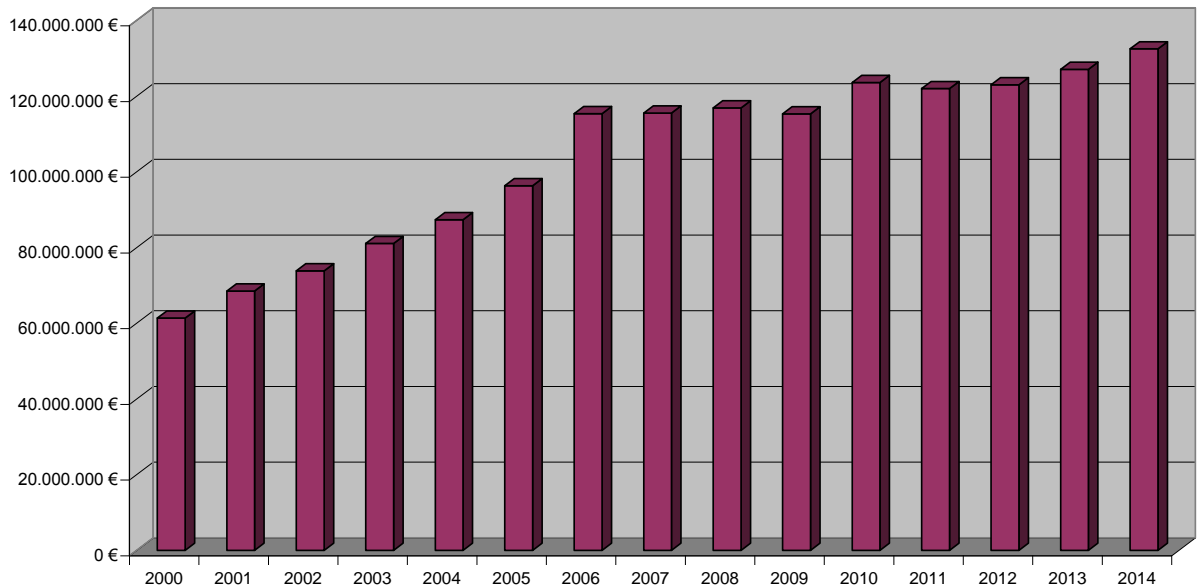
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	40	85	74	81	43	14	16	55
Frauen	21	49	47	43	22	7	5	36
Männer	19	36	27	38	21	7	11	19

4. Haushalt

Die Ausgaben der ordentlichen Gerichtsbarkeit belaufen sich auf ein Gesamtvolumen von ca. 455 Mio. Euro. Etwa 53% hiervon (243 Mio. Euro) entfallen auf die Personalkosten und etwa 45% (203 Mio. Euro) auf die sächlichen Verwaltungsausgaben. Die Investitionen im IT- Bereich tragen einen Anteil von rd. 2% (9 Mio. Euro)

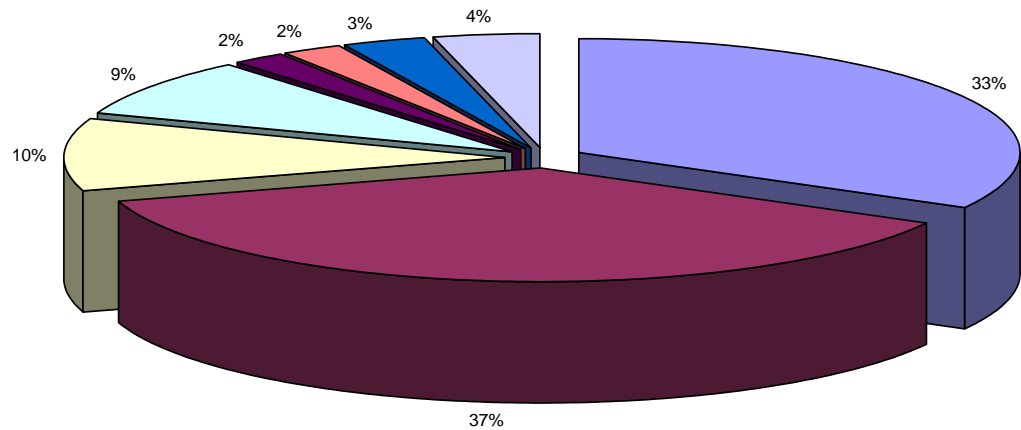
Von den sächlichen Verwaltungsausgaben in Höhe von 203 Mio. Euro beziehen sich 132,5 Mio. Euro (65,3%) auf die Auslagen in Rechtssachen. Hierbei handelt es sich um diejenigen Kosten, die im Rahmen der Rechtsprechung durch die Inanspruchnahme Dritter (Sachverständige, Zeugen, Betreuer, Pflichtverteidiger usw.) entstehen. Die Auslagen in Rechtssachen haben sich seit dem Jahr 2000 mehr als verdoppelt (**Abb. 1**).

Abb.1 Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen 2000-2014



Hierzu beigetragen haben neben erhöhten Fallzahlen insbesondere Gesetzesänderungen, die beispielsweise eine Erhöhung der Betreuern und Pflichtverteidigern zustehenden Vergütung bewirkten, als auch das zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Die Vergütungen an Berufs- und ehrenamtliche Betreuer liegen weiterhin bei einem Ausgabevolumen von 53 Mio. Euro. Weit mehr als die Hälfte der Auslagen in Rechtssachen betrifft Sozialausgaben, die lediglich aus Anlass der Rechtspflege entstehen (Betreuervergütungen, Prozesskosten- und Beratungshilfe), tatsächlich aber auf der finanziellen Bedürftigkeit der Rechtssuchenden und Verfahrensbeteiligten beruhen (**Abb. 2**).

Abb.2 Auslagen in Rechtssachen 2014



■ Sachverständige und Zeugen 33%	■ Berufsbetreuer 37%	■ Prozesskostenhilfe 10%
■ Pflichtverteidiger 9%	■ Auslagen des Beschuldigten 2%	■ Beratungshilfe 2%
■ ehrenamtliche Betreuer 3%	■ Zeugenschutz,Verfahrenspfleger u. Sonstiges 4%	

Die Einnahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit beliefen sich im Jahr 2014 auf rund 226 Mio. Euro. Der Grad der „Refinanzierung“ oder „Kostendeckung“ aus Gerichtskosten, Geldstrafen, Geldbußen u. ä. beträgt damit etwa 49,7%. Die Justizeinnahmen fließen dem kameralistischen Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 8 LHO) folgend dem Gesamthaushalt des Landes Berlin zu.

Als Folge der im Jahr 2005 umgesetzten Justizreform ergibt sich im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Besonderheit, dass neben dem Kammergericht auch alle elf Amtsgerichte und das Landgericht selbständige Haushaltskapitel bilden. Dezentralisierung von Fach- und Ressourcenkompetenz bedeutet hier, dass jedes Gericht über einen eigenen Haushalt ver-

fügt. Demzufolge obliegt es auch jedem Gericht, als belastbare Grundlage der Haushaltsplananmeldung eine gesicherte Aufgaben- und Ressourcenplanung vorzunehmen. Dem Kammergericht kommen hier als Mittelbehörde insbesondere beratende und koordinierende Aufgaben zu. Zu den wenigen Haushaltsangelegenheiten, die größtenteils weiterhin im Kammergericht zentral geplant und bewirtschaftet werden, zählt der IT-Haushalt mit einem Volumen von ca. 14,7 Mio. €, von dem 7,5 Mio. € den verfahrensunabhängigen IT-Betrieb einschließlich der Telekommunikation sowie rund 7,2 Mio. € die vielfältige Landschaft der Justiz-Fachverfahren betreffen.

V. Impressum

Herausgeberin und Verantwortliche im Sinne des Pressegesetzes

Die Präsidentin des Kammergerichts

Postanschrift

Die Präsidentin des Kammergerichts
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Telefon

+49 (0) 30 9015-0 (Zentrale)

Telefax

+49 (0) 30 9015-2200

E-Mail

verwaltung@kg.berlin.de

Internet

www.berlin.de/kg



Treppenhaus zur ehemaligen Wohnung des Präsidenten